

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Autostromtarifs und seiner Services

der MAINGAU Energie GmbH

Gültig ab: 19.09.2025

Stand: 19.09.2025

1. Vertrag, Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- 1.1 Die **vorliegenden** Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Autostromtarifs und seiner Services („AGB“) regeln das von der MAINGAU Energie GmbH („MAINGAU“) dem Kunden eingeräumte **rahmenvertragliche** Nutzungsrecht des Autostromtarifs und dessen Services, u.a. den Zugang zu MAINGAU-Ladestationen sowie die Nutzung der Ladestationen von Roaming-Partnern durch die App/Webanwendung (**nachfolgend: „App“**) **sowie ergänzend, sofern vom Kunden beauftragt**, die Nutzung der Ladekarte(n)/des Ladeschlüssels (nachfolgend zusammengefasst: „Ladekarte“). **Die vorliegenden AGB regeln rahmenvertraglich die Bedingungen für die Nutzung dieser Dienste. Über den einzelnen Ladevorgang kommt unter Geltung dieser AGB ein separater Vertrag zwischen dem Kunden und MAINGAU zustande (siehe Ziffer 1.5).**
- 1.2 Vertragsbestandteile des Vertrags zwischen dem Kunden und MAINGAU sind diese AGB, das Online-Registrierungsformular, die Vertragsbestätigung von MAINGAU, die Zugangsdaten zur Benutzung der Ladeinfrastruktur (Zugangsdaten App) und die ausgehändigte Ladekarte.
- 1.3 Der ~~Nutzungsvertrag~~ **Rahmenvertrag** kommt durch die Vertragsbestätigung von MAINGAU in Textform zustande.
- 1.4 Das Nutzungsrecht der Ladestationen beginnt mit Abschluss der Registrierung in der App ~~bzw. mit dem Zugang der Ladekarte beim Kunden.~~
- 1.5 **Jeder einzelne Ladevorgang bedarf eines gesonderten einzelnen Vertrages zwischen dem Kunden und MAINGAU, welcher immer dann zustande kommt, wenn eine Freischaltung für das Laden an einem Ladepunkt erfolgt.**

So erhält der Kunde das Recht, an dem jeweiligen Ladepunkt Ladestrom nach Maßgabe dieses Vertrages entgeltlich zu beziehen.

- 1.6 *[bisher in Ziffer 1.5]* Der Kunde wird die an der Ladeinfrastruktur bezogene Energie ausschließlich zur Versorgung seines eigenen Elektrofahrzeugs, für private Fahrzeuge oder Transportfahrzeuge von Gewerbetreibenden, nutzen. Das Laden von Fahrzeugen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden (z.B. Taxen) ist nicht gestattet. Die monatliche Abnahmemenge ist auf 300 kWh **pro** Kunde begrenzt.
- 1.7 *[bisher in Ziffer 1.6]* Der Privatkundentarif steht nur Verbrauchern im Sinne des §13 BGB vor. Die MAINGAU behält sich vor, eine entsprechende Einordnung des Kunden vorzunehmen.
- 1.8 *[bisher in Ziffer 1.7]* MAINGAU behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Kunden, die den Autostromtarif widerrechtlich nutzen, fristlos zu kündigen.
- 1.9 *[bisher in Ziffer 1.8]* Dem Kunden ist das Laden von Fahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die der Kunde selbst betreibt, unter Nutzung des Ladestromtarifs der MAINGAU nicht gestattet. Das Recht des Kunden, von ihm selbst betriebene Ladesäulen, die ausschließlich seinem Eigengebrauch dienen, zu nutzen, bleibt hiervon unberührt.

2. *[bisher in Ziffer 4]* Zugangsberechtigung, Pflichten des Kunden

- 2.1 **Um die vertraglichen Leistungen nutzen zu können, muss sich der Kunde für MAINGAU Autostrom kostenlos registrieren und anschließend die App „MAINGAU Autostrom“, die kostenlos aus dem Apple App Store bzw. dem Google Play Store heruntergeladen werden kann, auf seinem Smartphone installieren. Über die App erhält der Kunde Zugang zu vertraglichen Informationen einschließlich der an den einzelnen Ladepunkten jeweils gültigen Preise. Zur Nutzung der App unterwegs ist ein Smartphone oder Tablet mit Datenverbindung erforderlich.**
- 2.2 **Ergänzend zu der App kann zur Freischaltung der Ladepunkte auch eine Ladekarte genutzt werden, sofern der Kunde eine solche von MAINGAU beantragt und erhalten hat. Die jeweils gültigen Preisinformationen werden nur über die App bereitgestellt.**

- 2.3 *[bisher in Ziffer 4.1]* Die App sowie die Ladekarte ermöglichen die Identifizierung des Kunden zur Freischaltung der Ladeinfrastruktur der MAINGAU und der MAINGAU Roaming-Partner.
- 2.4 *[bisher in Ziffer 4.2]* Die Weitergabe oder Übertragung der Zugangsdaten sowie der Ladekarte an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Zugangsdaten und der Ladekarte. Sollte die Vermutung bestehen, dass nicht berechtigte Dritte Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt haben, ist der Kunde verpflichtet, MAINGAU hierüber unverzüglich per E-Mail (autostrom@maingau-energie.de) zu informieren.
- 2.5 *[bisher in Ziffer 4.3]* Bei Verlust der Ladekarte ist der Kunde verpflichtet, die MAINGAU hierüber unverzüglich per E-Mail (autostrom@maingau-energie.de) zu informieren. Die MAINGAU verpflichtet sich, die Ladekarte sowie die Zugangsdaten des Kunden unverzüglich nach Mitteilung zu sperren und wird den Kunden über die Sperrung informieren. Der Kunde stellt die MAINGAU von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Mitteilung des Verlusts der Ladekarte bzw. der App entstehen.
- 2.6 *[bisher in Ziffer 4.4]* Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Verwendung eines für die Belastungskapazität zugelassenen Ladekabels als auch die Überwachung des Ladevorgangs selbst. Sollten Beschädigungen, insbesondere Risse, Blankstellen am Ladekabel) festgestellt werden, ist es dem Kunden untersagt, einen Ladevorgang zu starten. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Der Kunde ist dazu angehalten, bei Ladesäulen mit mehreren Ladepunkten darauf zu achten, den verbleibenden Anschluss nicht mit seinem Fahrzeug zu blockieren. Die Ladestationen sind während der Nutzung sachgerecht zu behandeln und ordentlich zu hinterlassen. Des Weiteren sind die spezifischen Parkbeschränkungen und -bestimmungen an der Ladestation einzuhalten.
- 2.7 *[bisher in Ziffer 4.5]* Es ist strengstens verboten, die Ladeinfrastruktur in irgendeiner Form zu manipulieren.
- 2.8 *[bisher in Ziffer 4.6]* Sollte der Kunde Beschädigungen oder Fehler an der Ladeinfrastruktur feststellen, hat der Kunde die durch den Betreiber bereitgestellten Informationen und Kontaktwege zur Störungsmeldung zu verwenden.

2.9 *[bisher in Ziffer 4.7]* Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Rechnungsanschrift der MAINGAU unverzüglich mitzuteilen.

~~2.10 Wartungsdienste werden nicht angeboten.~~

3. *[bisher in Ziffer 5]* Preise

3.1 *[bisher in Ziffer 5.1]* ~~Das Nutzungsentgelt unterliegt einem einseitigen Preisbestimmungsrecht von MAINGAU und richtet sich nach den jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisen. Die aktuellen Preise können in der MAINGAU Autostrom App eingesehen werden. Den jeweils aktuellen Preis für die einzelnen Ladevorgänge zeigt MAINGAU dem Kunden in der App an. Mit der Freischaltung der Ladesäule gilt der aktuell angezeigte Preis für den jeweiligen Ladepunkt als vereinbart. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.~~

3.2 *[bisher in Ziffer 5.2]* ~~Preisänderungen durch MAINGAU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessen. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. MAINGAU behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Aktuelle Preisübersichten über alle nutzbaren Ladepunkte können ebenfalls in der App abgerufen werden.~~

[bisher in Ziffer 5.3] ~~Ändert MAINGAU die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird MAINGAU den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. MAINGAU soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.~~

[bisher in Ziffer 5.4] ~~Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.~~

3.3 *[bisher in Ziffer 5.5]* Sofern ein Vertrag mit MAINGAU in einer anderen Sparte (Strom, Gas, Mobilfunk, DSL) besteht, ist eine Rabattierung möglich. Diese erfolgt freiwillig und ohne Anspruch auf dauerhafte Gewährung. Sobald kein weiterer Vertrag mit der MAINGAU besteht, hat der Kunde ab diesem Zeitpunkt den regulären Preis zu zahlen.

4. *[bisher in Ziffer 6]* Messung und Abrechnungsgrundlage

[bisher in Ziffer 6.1] Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen sowie der Nutzungszeitraum in der jeweiligen Ladeinfrastruktur gemessen. Die an der Ladeinfrastruktur vom Kunden bezogene und durch den Ladeinfrastrukturbetreiber gelieferte Energiemenge sowie der Nutzungszeitraum werden von MAINGAU mit dem vertraglich vereinbarten Preis abgerechnet.

- ~~6.2 MAINGAU erhebt ab einer bestimmten Standzeit an einer Ladesäule zusätzlich einen „Standzeitzuschlag“. Der „Standzeitzuschlag“ erfolgt als zeitbasierte Abrechnung. Die zulässigen Standzeiten und die jeweilige Höhe des Standzeitzuschlags können der MAINGAU Autostrom App und der Internetseite <https://www.maingau-energie.de/e-mobilitaet/autostrom> entnommen werden.~~

5. *[bisher in Ziffer 7]* Rechnung und Fälligkeit

- 5.1 *[bisher in Ziffer 7.1]* MAINGAU ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung, die vom Ladeinfrastrukturbetreiber übermittelten Ladedaten zu verwenden.
- 5.2 *[bisher in Ziffer 7.2]* Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail an den Kunden und gesondert von etwaigen anderen Vertragsbeziehungen des Kunden mit MAINGAU monatlich für die im Vormonat ~~gemäß Ziffer 4.1~~ durch den Kunden genutzte Ladeinfrastruktur, soweit im Vormonat Ladeinfrastruktur genutzt wurde, und MAINGAU die Verbrauchsdaten vom Ladeinfrastrukturbetreiber rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Die Rechnung enthält auch Angaben zu den Einzelverbräuchen je Ladevorgang (Zeitpunkt, Ort, Menge).
- 5.3 *[bisher in Ziffer 7.3]* Rechnungen werden zu dem von MAINGAU angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- ~~5.4 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 5.2, so wird jeder Ladevorgang zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen abgerechnet.~~

6. *[bisher in Ziffer 8]* Zahlungsweise

- 6.1 *[bisher in Ziffer 8.1]* Zahlungen für Rechnungen des Kunden können durch Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder per

Kreditkarte erfolgen. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

- 6.2 *[bisher in Ziffer 8.2]* Der Kunde hat MAINGAU die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

7. *[bisher in Ziffer 9]* Zahlungsverzug

- 7.1 *[bisher in Ziffer 9.1]* Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der MAINGAU angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt.
- 7.2 *[bisher in Ziffer 9.2]* Bei Zahlungsverzug des Kunden kann MAINGAU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Pauschale für jede Mahnung beträgt 1,20 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der MAINGAU kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die MAINGAU die Berechnungsgrundlage nachweisen.

8. *[bisher in Ziffer 10]* Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Obertshausen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

9. *[bisher in Ziffer 11]* Sperrung der Zugangsdaten und Ladekarte

- 9.1 *[bisher in Ziffer 11.1]* MAINGAU ist berechtigt, die an den Kunden übermittelten Zugangsdaten für die App sowie die ausgegebene Ladekarte zu sperren, wenn der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichtet MAINGAU den Kunden über die Sperrung der App unter Angabe der

hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung.

- 9.2 *[bisher in Ziffer 11.2]* Bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist MAINGAU berechtigt, das Zugangsrecht zur Ladestation durch Sperrung der App sowie der ausgehändigten Ladekarte zu versagen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung von App sowie der ausgehändigten Ladekarte außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. MAINGAU kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung der App sowie der Ladekarte androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 9.3 *[bisher in Ziffer 11.3]* MAINGAU hat die Sperrung durch Freischaltung der Zugangsdaten und der Ladekarte unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperrung und Freischaltung der App und der Ladekarte ersetzt hat.
- 9.4 *[bisher in Ziffer 11.4]* Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

10. *[bisher in Ziffer 3]* Vertragsänderungen

- 10.1 *[bisher in Ziffer 3.1]* ~~Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. MAINGAU kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die MAINGAU unzumutbar wird.~~ **Die Regelungen des Ladestromvertrages und dieser AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. Ladesäulenverordnung, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen**

oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die MAINGAU nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel rechtskräftig für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist MAINGAU verpflichtet, den Vertrag und diese AGB unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

- 10.2 ~~[bisher in Ziffer 3.2]~~ MAINGAU wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 3.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung. Anpassungen des Vertrages und dieser AGB nach Ziffer 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn MAINGAU dem Kunden die Anpassung spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von MAINGAU in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.
- 10.3 ~~[bisher in Ziffer 3.3]~~ Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn MAINGAU die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die MAINGAU den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. MAINGAU hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung

~~nach Ziffer 2.2 bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zumindest der Textform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.2-11.2 und das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleiben unberührt.~~

11. *[bisher in Ziffer 2]* Vertragslaufzeit, Kündigung

- 11.1 *[bisher in Ziffer 2.1]* Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 11.2 *[bisher in Ziffer 2.2]* Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist von beiden Seiten in Textform gekündigt werden.
- 11.3 *[bisher in Ziffer 2.3]* Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

12. Haftung

- 12.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen der Ladeinfrastruktur sind gegen den jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Ladeinfrastrukturbetreibers teilt MAINGAU dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 12.2 MAINGAU haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. MAINGAU haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der MAINGAU aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

13. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der MAINGAU bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres können Sie der Datenschutzhinformation entnehmen.

14. Schlussbestimmung

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so zu ändern, dass der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 14.2 Die MAINGAU ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglicher Pflichten Dritter zu bedienen.
- 14.3 MAINGAU ist berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermittelt MAINGAU Namen und Anschrift des Kunden an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Hat MAINGAU aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Vertragsverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist sie berechtigt, die Nutzung des Autostromtarifs durch den Kunden abzulehnen.

15. Verbraucherinformationen

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: <http://www.ganz-einfach-energiesparen.de/>.

16. Anbieterkennzeichnung Vertragspartner

MAINGAU Energie GmbH | Ringstr. 4-6 | 63179 Obertshausen

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Richard Schmitz, Betriebswirt (VWA) Dirk Schneider (stellvertretend)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Manuel Friedrich

Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 12523

Kontaktmöglichkeit:

Telefon DE: 0800 98 98 444 (kostenfrei)

Telefon europäisches Ausland: 00800 10 00 13 00 (kostenfrei)

E-Mail: autostrom@maingau-energie.de

Internet: www.maingau-energie.de/

USt-Id-Nr.: DE 113525007